

Satzung

Der Narrenzunft „Bachdatscher“ Nordweil.

§ 1

Name und Sitz der Zunft

Die Zunft führt den Namen : Bachdatscher Nordweil

Sitz der Zunft ist : Kenzingen - Nordweil

Sie wurde gegründet : am 15.12.1976 um die bereits vor dem Jahre 1900 erwähnte Gestalt zu organisieren.

Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zwecke der Zunft

Der Verein ist selbstlos tätig , er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kenzingen- Ortsteil Nordweil zu treuen Händen für einen etwaigen Rechtsnachfolger der Narrenzunft Bachdatscher, der innerhalb des Ortsteiles die gleichen Ziele verfolgt.

Die Zunft verfolgt ausschließlich die Aufgabe närrische Umzüge und Veranstaltungen fröhlicher und gesellschaftlicher Art während der traditionell überlieferten Fasnachtszeit durchzuführen. Sie pflegt althergebrachtes fasnächtliches Brauchtum zur Freude und Wohl der Allgemeinheit unter grundsätzlichen Ausschluß jeder politischen konfessionellen oder geschätlichen Absicht.

Die Zunft hat es sich zur besonderen Aufgabe gemacht, geeigneten Nachwuchs zu gewinnen, um auch der Nachwelt das heimatliche Fasnachtsbrauchtum zu erhalten.

Die Zunft pflegt Freundschaften zu gleichgesinnten Zünften und Vereinigungen in Deutschland und dem benachbarten Ausland.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Zunft können alle unbescholtenen Bürger und Bürgerinnen von Kenzingen- Nordweil werden. Über aktive Mitgliedschaft von Personen die nicht Bürger von Kenzingen - Nordweil sind entscheidet der Vorstand.
2. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können Mitglied der Jugendgruppe werden, sofern die Einwilligung eines ges. Vertreters vorliegt.
3. Die Anmeldung als aktives oder passives Mitglied hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen, der auch über die Annahme des Antrages entscheidet.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglied den Beitrag ganz oder teilweise erlassen
5. Ehrenmitgliedschaft- Zunftmeister , Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Bachdatscherzunft Nordweil, die sich um die Erhaltung des Nordweiler Fasnachtsbrauchtums besonders verdient gemacht haben können zum Ehrenmitglied oder Ehrenzunftmeister ernannt werden. Die Ernennungen erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder bestimmen im Rahmen der Zunftorgane über die Tätigkeit der Zunft und können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen oder Wünsche und Erinnerungen vorbringen.
2. Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Zunftveranstaltungen zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Ziele der Zunft zu fördern und an deren Verwirklichungen mitzuwirken.
4. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag wird jährlich kassiert. Alle Beiträge sind bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlöscht:
 - a) durch erklärten Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muß 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand vorliegen. Gleichzeitig müssen die Verbindlichkeiten gegenüber der Zunft alle erfüllt sein..
 - b) infolge Auflösung der Mitgliedschaft durch Tod
 - c) durch Ausschluß durch den Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Mitglieder entscheiden endgültig mit Stimmenmehrheit.
2. Ausschlußgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Satzung der Zunft oder die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse.
 - b) grober Verstoß gegen die Interessen der Zunft oder Schädigung des Ansehens der Zunft.
 - c) die Nichterfüllung der Beitragspflicht für mindestens zwei Jahre nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung.
 - d) Ausgeschlossene bzw. ausgetretene Mitglieder haben das sich in ihrem Besitz befindliche Eigentum der Zunft sofort an diese herauszugeben.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

§ 7

Organe der Zunft

1. der Vorstand bestehend aus:
 - a) Zunftmeister 1. Vorstand
 - b) Stellvertreter 2. Vorstand
 - c) Säckelmeister
 - d) Zunftschreiber
 - e) Chronist
 - f) Leiter der Bachdatscher
 - g) Leiterin der Tanzgruppe
 - h) Leiterin der Jugendgruppe

2. Zum erweiterten stimmberechtigten Vorstand gehört der Narrenrat, bestehend aus je 2 Mitgliedern der örtlichen Vereine. Derzeit sind dies: der Gesangverein, Musikverein, Feuerwehr, Kleintierzuchtverein, Kath. Frauenbund und der Sportverein. Neugegründete Vereine können nach Anhörung der anderen Vereine zwei gewählte Mitglieder in den Narranrat entsenden.
3. Der Vorstand gemäß § 7 Ziffer 1 wird durch die Jahreszunftszitzung auf 2 Jahre gewählt. Der 1. Vorstand sollte mindestens 3 Jahre Mitglied der Narrenzunft sein. Die Wahl hat auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern der Zunft geheim, ansonsten durch Handheben zu erfolgen.
4. Nach außen hin vertritt der Zunftmeister (1. Vorstand) und der 2. Vorstand die Zunft. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
5. Für rechtsverbindliche Geschäfte ab DM 300,- ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.
6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse, die Verwaltung des Vermögens und die Überwachung und die Einhaltung dieser Satzung.
7. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und wird von dem Vorsitzenden einberufen.

§ 8

Tragen des Zunft-Häs

1. Das Bachdatscher-Häs darf nur von Mitgliedern getragen werden.
2. Die Original-Maske für den Nordweiler Bachdatscher kann nur über die Zunftleitung erworben werden. Der Verkauf erfolgt ausschließlich zu Gestehungspreisen. Das Bachdatscher-Häs ist in der Häsordnung festgelegt.
3. Zunfteigene Häs und Uniformen sind von den Mitgliedern schonlichst zu behandeln. Für Beschädigungen hat das jeweilige Mitglied selbst aufzukommen.
4. Fasnet ist für die Bachdatscher-Zunft nur zwischen Dreikönig und Aschermittwoch. Nur in dieser Zeit darf das Häs oder die Uniform getragen werden.
5. Es ist verboten, die Nordweiler Häs und Uniformen in auswärtigen Orten zu tragen, außer im Auftrag der Zunft, wie z.B. bei Narrentreffen. Ebenso ist das Ausleihen in fremde Orte verboten. Diese Bestimmung, welche zum Schutze der Nordweiler Häs und Uniformen erlassen ist, gilt für alle zunfteigenen und für alle Besitzer dieser Häs und Uniformen. Die unbedingte Einhaltung dieser Vorschrift muß von allen Zunftangehörigen streng überwacht werden.

§ 9

Jahreshauptversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ der Zunft wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von drei Wochen, spätestens 14 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. In der Jahreshauptversammlung hat der Vorsitzende den Jahresbericht und der Säckelmeister den Kassenbericht vorzulegen. Der Kassenbericht ist von zwei Kassenprüfern zu überprüfen. Die Jahreszunftsitzung hat dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Der Chronist hat in der Jahreszunftsitzung eine geschichtliche Darstellung des Narrenjahres zu geben. Die Einberufung der Jahreszunftsitzung erfolgt durch einmaliges Einladen in einer Tageszeitung.
3. Sofern nach der Satzung Neuwahlen anstehen, sind diese während der Jahreshauptversammlung durchzuführen. Evtl. Änderungen der Jahresbeiträge werden in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Ferner ist es Aufgabe der Jahreshauptversammlung eingegangene Anträge und Satzungsänderungen zu verabschieden. Ehrenmitglieder können nur in der Hauptversammlung ernannt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen, wenn es das Interesse der Zunft erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Einladungsfrist auf 14 Tage verkürzt werden.
5. Beschlüsse gelten, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmen sich dafür ausspricht. Über die Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu führen, in welchem alle Beschlüsse und Entscheidungen festgehalten sind. Das Protokoll wird vom Schriftführer gefertigt und von diesem und dem Vorsitzenden des Vorstandes unterzeichnet. Die Verlesung des Protokolls ist ein unabdingbarer Tagesordnungspunkt der nächsten Mitgliederversammlung im Bericht des Zunftschreibers.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen der Zunft bedürfen grundsätzlich einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Auflösung der Zunft kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Für den Fall der Auflösung der Zunft erhält die Stadt Kenzingen - Ortsteil Nordweil das gesamte Zunftvermögen zur Verwendung für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke ausschließlich im Ortsteil Nordweil

Die Zunftutensilien, wie Zunftfahnen, Häs, Masken, Standarten und Zunfttafeln der Narrenzunft, die Zunftchronik, Uniformen, zunfteigene Instrumente, Filme, Fotos und ähnliches erhält die Stadt Kenzingen - Ortsteil Nordweil zu treuen Händen für einen etwaigen Rechtsnachfolger der Narrenzunft Bachdatscher, der innerhalb des Ortsteils Nordweil die gleichen Ziele verfolgt.

§ 10

Schlußbestimmung

Vorstehende Satzung wurde in der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung vom 11.11.1983 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Nordweil, den

Unterschriften:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....